Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft

bmaw.gv.at

BMAW-W - VI/A/4 (Metrologie, Vermessung, Geoinformation)
post.Vi4 22@bmaw.gv.at

Dr. Ulrike FuchsSachbearbeiter/in

<u>Ulrike.Fuchs@bmaw.gv.at</u> +43 1 711 00-805195 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten

Geschäftszahl: 2023-0.526.138

Verteiler

MEG, Verwendung von Schankgefäßen und Umfüllmaßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird zur Thematik der Verwendung von Schankgefäßen, Umfüllmaßen und Gläsern ohne Füllstrich in Verbindung mit geeichten Umfüllmaßen zum entgeltlichen Ausschank Folgendes mitgeteilt:

§ 20 bis 22 MEG lauten:

"§ 20. Zum entgeltlichen Ausschank von bestimmten gemäß § 21 Z 1 durch Verordnung festzulegenden Getränken sind Schankgefäße oder Ausschankmaße zu verwenden. Schankgefäße oder Ausschankmaße sind Hohlmaße, die für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verbrauch abzugebenden Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt sind. Sie müssen die durch Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

§ 21. Durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft sind festzulegen:

- 1. die Getränke, die gemäß § 20 in Schankgefäßen oder Ausschankmaßen ausgeschenkt werden müssen,
- 1. die spezifischen Anforderungen an Schankgefäße sowie Ausschankmaße, insbesondere
 - a) die Werkstoffe und Nenninhalte,
 - b) die beim Inverkehrbringen zulässigen Abweichungen (Fehlergrenzen),
 - c) die Bestimmungen über die Kennzeichnung.

§ 22. Der Inhaber eines Betriebes mit entgeltlichem Ausschank ist dafür verantwortlich, dass die von ihm verwendeten oder zur Verwendung bereitgehaltenen Schankgefäße oder Ausschankmaße den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechen."

Aus den oben angeführten Bestimmungen und Auslegungen geht hervor:

- Nicht jedes Glas ist gleichzeitig ein Schankgefäß, da nicht jedes Glas mit dem Füllstrich als Skala und einer Maßeinheit versehen ist, was notwendig für die Bestimmung eines festgelegten Volumens abzugebenden Flüssigkeit ist.
- Für den entgeltlichen Ausschank (also die tatsächliche Verwendung) sind jedenfalls Schankgefäße oder Ausschankmaße (Schankgefäße und Umfüllmaße, z.B. in Form eines Kruges) zu verwenden (§ 20 MEG), außer der Kunde erhält eine Maßbehältnisflasche (vgl §§ 28 und 29 MEG) mit deren gesamten Inhalt.
- Ergänzend wird festgehalten, dass davon ausgegangen wird, dass das die Bestimmungen des MEG erfüllende Umfüllmaß für den Kunden sichtbar und nachvollziehbar eingesetzt wird. Genauso wie auch die Maßbehältnisflasche dem Kunden während des Verbrauchs zur Verfügung steht.
- Jene Schankgefäße oder Ausschankmaße (Schankgefäße und Umfüllmaße), die verwendet oder auch nur bereitgehalten werden, müssen den Vorgaben entsprechen; d.h. dass wenn ein Glas gemeinsam mit einem Umfüllmaß verwendet wird, muss zumindest letzteres den Anforderungen des MEG genügen.

Dies wird auch durch Freistetter, Fuchs, Leitner Twaroch: Maß- und Eichrecht, Physikalisch-technischer Prüfdienst, Wien 2018, in den Kommentaren 6 und 7 zu § 20 MEG festgehalten:

- "6 Schankgefäße und Ausschankmaße sind Maßverkörperungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2. Entscheidend für die Qualifikation eines Gefäßes als Schankgefäß sind nicht Beschaffenheit oder verwendetes Material oder Form, sondern die Verwendung... Gläser, die bei der Bestellung von Getränken in Flaschen und Krügen beigegeben werden, gelten nicht als Schankgefäße, wenn es sich um Maßbehältnis-Flaschen handelt oder die Krüge selbst ein Schankgefäß darstellen.
- Wird das Getränk in Maßbehältnis-Flaschen... oder in als Schankgefäßen ausgeführten Krügen serviert, können Gläser ohne Füllstrich oder Inhaltsangabe verwendet werden. Das Vorhandensein einfacher Gläser in einem Schankbetrieb ist daher rechtlich zulässig, erst die Verwendung, also der tatsächliche Ausschank, entscheidet über das Erfordernis eines Schankgefäßes."

Um Information an interessierte Kreise wird ersucht.

Wien, am 21. September 2023 Für den Bundesminister: Mag.rer.nat.Dr.nat.techn. Ulrike Fuchs

...ag..e....ac..e......

Elektronisch gefertigt

2023-0.526.138 2 von 3

2023-0.526.138 3 von 3